



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0071/22/0117867-0003/0008.V

31. Januar 2024

Firmensitz:

Gerhardi Kunststofftechnik GmbH
Schlittenbacher Straße 2
58511 Lüdenscheid

Standort der Anlage:

Gerhardi Kunststofftechnik GmbH
St.-Josef-Straße 101-111
49479 Ibbenbüren

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Kunststoffgalvanik durch Einrichtung des Beschichtungsverfahrens TriChrom

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	3
IV. Nebenbestimmungen.....	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Eignungsfeststellung.....	6
V. Hinweise.....	6
V.1 Allgemeine Hinweise	6
VI. Begründung.....	7
VI.1 Allgemeines.....	7
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	8
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	9
VI.4 Ergebnis der Prüfung	11
VI.5 Kosten	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang 1: Antragsunterlagen	14
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	15

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 3.10.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Beschichten von Kunststoffen mit metallischen Oberflächen.

Die Genehmigung umfasst:

- Einrichtung und Betrieb des Beschichtungsverfahrens TriChrom als Ersatz für das Elektrolytverfahren Mikrorissiges Nickel (Pos. 343)
- Umnutzung einer leerstehenden Wanne (Pos. 381) zur Passivierung

Die Anlage darf auf dem Grundstück St.-Josef-Straße 101 - 111 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes vom 25.04.2022 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung insbesondere folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zum Beschichten von Kunststoffteilen mit metallischen Oberflächen mit einem Wirkbadvolumen von 273 m³.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Auflistung der Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Galvanik	Kunststoffgalvanoautomat
BE 2.1	Abwasserbehandlungsanlage „Chrom“	Chromcharge
BE 2.2	Abwasserbehandlungsanlage „Nickel“	Nickelcharge
BE 2.3	Abwasserbehandlungsanlage „Kupfer“	Kupfercharge
BE 3.1	Giftstofflager 1	Lagertank, Regalsysteme, Auffangwanne
BE 3.3	Lager nicht giftiger Stoffe und Zubereitungen (Neutralisation getrennt nach Säuren und Laugen)	Regalsysteme, Auffangwanne
BE 3.4	Konsignationslager (Dosierstation)	Regalsysteme, Auffangwanne
BE 3.5	Giftlager 2 (Denios)	Regalsysteme, Auffangwanne
BE 3.6	Gefahrstofflager (Pressenraum)	Abdichtsystem
BE 3.7	Gefahrstofflager Dosierstation 2	2 Regalsysteme, 2 Auffangwannen
BE 3.8	Gefahrstofflager Chemieanlieferung	Regalsysteme, Auffangwanne
BE 4	Abluftreinigungsanlagen	3 getrennte Abluftwäscher
BE 10	Versuchsgalvanik	Kunststoffgalvanoautomat
BE 11	Abluftreinigungsanlage Versuchsgalvanik	2 getrennte Abluftwäscher
BE 12	BHKW	Verbrennungsmotor, Generator

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.5 Wird der Betrieb der Kunststoffgalvanik endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatzstoffen, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) ist an den aktuellen Stand anzupassen.
- IV.2.2 Die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept vom Büro W + W Sachverständige und Ingenieure für Brandschutz GmbH & Co. KG vom 02.04.2014, Az. 170/04/14 sind zu beachten.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept bestgestellt, so ist dieses zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Im Falle eines beabsichtigten Wechsels der eingesetzten Stoffe ist dies der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) vor dem Einsatz der Stoffe anzuzeigen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Eignungsfeststellung

- IV.4.1 Die Anlagendokumentation der Galvanikanlage nach § 43 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die zugehörige Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sind im Hinblick auf die wesentliche Änderung anzupassen.
- IV.4.2 Die Bäder, bei denen ein Austausch des Badinhalts erfolgt, sind vor Inbetriebnahme für die vorgesehene Verwendung neu zu kennzeichnen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen

Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BlmSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Gerhards Kunststofftechnik GmbH betreibt am Standort St.-Josef-Straße 101-111 in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 222) eine genehmigungsbedürftige Kunststoffgalvanik. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.11.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 11.11.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt. Das Verfahren wurde im Dezember 2022 durch die Antragstellerin zunächst ruhend gestellt und im September 2023 wieder aufgenommen.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BlmSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die

in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach letztmaliger Ergänzung des Antrages am 24.10.2023, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 30.10.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Ibbenbüren (Fachdienst Bauamt, Brandschutz, Planungsamt)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 16.11.2023.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 5.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 5.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen weiterhin nicht zu erwarten sind und die Emissionsbegrenzungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sicher eingehalten werden können.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 12.01.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw sowie im Amtsblatt meiner Behörde.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39a „St. Josef Straße“, 3. vereinfachte Änderung und ist als GE-Gebiet ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen, planungsrechtliche Bedenken wurden durch das Bauordnungsamt der Stadt Ibbenbüren nicht erhoben.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt. Die vorhandene Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die geltenden Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte für die Abluft der Galvanik einzuhalten. Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind bereits in den bestehenden Genehmigungen für die Galvanikanlage festgelegt worden und gelten weiterhin.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden bei der Badumstellung und dem Betrieb der beantragten Änderung der Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Licht, Wärme und Strahlen werden bei dem Betrieb der beantragten Änderung der Anlage nicht verursacht. Die Anforderung an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Umwelteinwirkungen werden somit erfüllt.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Diese Pflicht ist erfüllt, da der Betrieb über ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, welches in regelmäßigen Abständen auditiert wird.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.6 (Maßnahmen zur Betriebseinstellung) bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde die ordnungsgemäße Stilllegung in der Nebenbestimmung IV.1.5 mit aufgenommen.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt bereits der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf das Gefährdungspotential der Galvanikanlage.

Es handelt sich bei dem Wechsel des Beschichtungsverfahrens nicht um eine störfallrechtlich relevante Änderung. Der den Antragsunterlagen beigefügte Sicherheitsbericht wurde entsprechend der Änderung des Beschichtungsverfahrens TriChrom ergänzt.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 AwSV/Eignungsfeststellung

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage nicht entgegen. Auch die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe nach § 18 AwSV ist gewährleistet. Zudem fällt die gesamte Galvanikanlage unter die wiederkehrende Prüfpflicht nach § 47 i.V.m. Anlage 6 AwSV.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bodenschutzes. Da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden, müssen weder der bestehende Ausgangszustandsbericht noch die laufende Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers angepasst werden. Durch diese Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

Die beantragte Änderung führt zu einem Anfall an komplexhaltigen Spülabwässern, welche entsprechend der Antragsunterlagen als Abfall zur Beseitigung entsorgt werden sollen. Die Entsorgungssicherheit gilt als gewährleistet.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5.

Tarifstelle 4.6.1.1:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.1
[Euro 500 + 0,005 x (393.000 – 50.000), mind. 500] | 2.215,00 € |
| 2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung
gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1 [30%]
(2.215,00 € x 0,3) = 664,50 € | - 664,50 € |

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1:	<u>1.550,50 €</u>
-------------------------------	-------------------

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00 € =	350,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>411,00 €</u>

Summe Tarifstelle 4.6.1.1 und 8.3.5:	1.550,50 €
Gerundet gemäß § 4 AVwGebO NRW:	<u>411,00 €</u>
	<u>1.961,50 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Summe Auslagen: 52,00 €

<u>Gesamtbetrag:</u>	<u>2.013,50 €</u>
-----------------------------	--------------------------

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.:

K. Chmieleck

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
2. Antrag Formular 1	5 Seiten
3. Vorblatt	1 Seite
4. Kurzbeschreibung	1 Seite
5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte NRW M 1:2000	1 Seite
6. Übersichtsplan Standort Ibbenbüren M 1:2000	1 Seite
7. Anlage und Betrieb 4	4 Seiten
8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
9. Technologie-Schema Zeichnung Nr. 36057022-8-5-1	1 Seite
10. Aufstellungsplan Galvanik (Erdgeschoss) Nr. 36057011-1-1a	1 Seite
11. Aufstellungsplan Galvanikanlage (Obergeschoss) Nr. 36057022-1	1 Seite
12. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten - Formular 2	3 Seiten
13. Technische Daten – Formular 3	4 Seiten
14. Betriebsablauf und Emissionen (Luft) – Formular 4	5 Seiten
15. Deklarationsanalyse Prüfbericht 34353-001 Fa. Zimmermann	4 Seiten
16. Quellenverzeichnis (Luft) – Formular 5	2 Seiten
17. Abgasreinigung – Formular 6	2 Seiten
18. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.1	6 Seiten
19. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 8.4	2 Seiten
20. Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.5	3 Seiten
21. Anzeige gem. § 40 AwSV vom 11.11.2022 (zweimal) ohne Anlagen	10 Seiten
22. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
23. Umweltfachliche Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht	2 Seiten
24. Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	1 Seite
25. Unterlagen zur Umweltverträglichkeit	8 Seiten
26. AK-Verfahren und Folgeprozesse	7 Seiten
27. Alarm- und Gefahrenabwehrplan	20 Seiten
28. Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall-Verordnung	86 Seiten
29. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome Wetting Agent	7 Seiten
30. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome BLUE Additive R	7 Seiten
31. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome BLUE Part B	8 Seiten
32. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome BLUE Salt	8 Seiten
33. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome GTR Additive	9 Seiten
34. Sicherheitsdatenblatt HSO EcoChrome GTR Part A	9 Seiten
35. Sicherheitsdatenblatt TRISTAR SHIELD SALT	6 Seiten
36. Sicherheitsdatenblatt TRISTAR SHIELD ADDITIVE	8 Seiten
37. Zustimmung Betriebsrat	1 Seite
38. Zustimmung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Seite
39. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Seite
40. Brandschutzkonzept	70 Seiten
41. Zertifikat WHG-Fachbetrieb, gültig bis Februar 2024	1 Seite

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
Richtwerte Verwaltungsaufwand	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.04.2018 - 14-36.08.06 - (MBI. NRW. S. 192 / SMBl. NRW. 2011)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)

Umwelt Schadensanzeig eVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)